



SCHNEISINGEN

# Abfallreglement



---

Inkraftsetzung per 1. Januar 1993

Änderungen (Einführung Grüngut) beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2008 (gültig ab 1. Januar 2009)

Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2022 (gültig ab 1. Januar 2022)

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	3 + 4
<b>II. Abfahren</b>	5 + 6
a) Gemeinsame Bestimmungen	5
b) Kehrichtabfuhr	5 + 6
c) Grünabfuhr	6
d) Weitere Spezialabfahren	6
<b>III. Sammelstellen</b>	7 - 9
a) Kommunale Sammelstelle	7 + 8
b) Übrige Sammelstellen	8 + 9
<b>IV. Finanzierung</b>	9 - 11
Gebührentarif	11
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	12

Die Einwohnergemeinde Schneisingen erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

## I. Allgemeine Bestimmungen

	<b>§ 1</b>
Zweck	Dieses Reglement bezweckt, den Abfall einwandfrei, verursachergerecht und umweltschonend zu verwerten, gegebenenfalls ihn unschädlich zu machen und zu beseitigen.
	<b>§ 2</b>
Geltungsbereich	<sup>1</sup> Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen. <sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe). <sup>3</sup> Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
	<b>§ 3</b>
Verunreinigungen öffentlichen Bodens	Die Verunreinigung von Strassen, Wegen und Plätzen, von Wald und Feld sowie der Kanalisationen und Bachläufe durch Ablagerung von Kehricht, Schutt und anderem Unrat ist verboten.
	<b>§ 4</b>
Organisation	<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderats. <sup>2</sup> Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.
	<b>§ 5</b>
Kontrolle	<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. <sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

Benützungspflicht	<p><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.</p> <p><sup>4</sup> Das Deponieren von Abfällen ist auf dem Gemeindegebiet verboten. Abfälle für die Abfahren dürfen nur von Einwohnern von Schneisingen bereitgestellt werden.</p>
Öffentliche Abfallkörbe	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben.</p> <p><sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und Hundekotbeuteln. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist untersagt. Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden. In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée, usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.</p> <p><sup>2</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.</p>
Kanalisation	<p><b>§ 9</b></p> <p>Die Abfälle dürfen in keiner Form, also auch nicht wenn sie zerkleinert sind, in die Kanalisation geleitet werden.</p>
Kompostierung, Grüngutverwertung	<p><b>§ 10</b></p> <p><sup>1</sup> Grüngut soll nach Möglichkeit im eigenen Garten beziehungsweise Hof oder auf einem gemeinschaftlich betriebenen Kompostplatz im Quartier kompostiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde führt das eingesammelte Grüngut einer geeigneten Vergär- oder Kompostierverwertung zu.</p>

## II. Abfahren

### a) Gemeinsame Bestimmungen

#### § 11

Bediente Strassen

<sup>1</sup> Abfahren erfolgen ab allen ordentlichen Sammelplätzen.

<sup>2</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze.
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können.
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

#### § 12

Bereitstellung

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzuhalten, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

<sup>3</sup> Für Mehrfamilienhäuser, Reihenfamilienhaussiedlungen oder Geschäftshäuser kann der Gemeinderat separate Container verlangen.

<sup>4</sup> Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

### b) Kehrichtabfuhr

#### § 13

Umfang

<sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 34.
- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind.
- Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle.
- Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
- Sperrgüter.

#### § 14

Organisation

Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

Bereitstellungsart	<p><b>§ 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abfälle sind in fest verschnürten und offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehreren Wohnungen, sind zugelassene Norm-Container zu verwenden. Die Abfälle sind, in offizielle Kehrriechsäcke abgepackt, versehen mit einer Gebührenmarke, darin zu deponieren.</p> <p><sup>3</sup> Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in zugelassenen Norm-Containern, versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Für die von der Kehrriechabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen.</p> <p><sup>4</sup> Kleinsperrgut mit Ausmassen von höchstens 0,7 x 0,7 x 1,2 m und maximal 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.</p> <p><sup>5</sup> Presswürfel sind nicht zugelassen.</p>
--------------------	--

## c) Grünabfuhr

Umfang	<p><b>§ 16</b></p> <p>Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben. <sup>1</sup></p>
Organisation	<p><b>§ 17</b></p> <p>Die Termine der Grünabfuhr werden bekanntgegeben.</p>
Bereitstellungsart	<p><b>§ 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die kompostierbaren Abfälle sind in normierten Grüngutbehältern oder in verschnürten Bündeln zu max. 25 kg, versehen mit der/den entsprechenden Gebührenmarke/n, bereitzustellen. <sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich einen Häcksel- und Deponieservice anbieten. Die Termine werden periodisch veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Jahresvignetten sind jeweils gültig bis Ende Januar des darauffolgenden Jahrs. Ab Februar werden Behälter mit Marken aus dem Vorjahr nicht mehr entleert.</p>

## d) Weitere Spezialabfahren

Umfang und Organisation	<p><b>§ 19</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt. Die Abfahrtage und Detailanordnungen werden vorgängig veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Mindestens zweimal jährlich wird eine Sperrgutsammlung durchgeführt.</p>
-------------------------	--

---

<sup>1</sup> Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2008 (gültig ab 1. Januar 2009)

### III. Sammelstellen

#### a) Kommunale Sammelstellen

##### § 20

Arten

<sup>1</sup> Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Aluminium / Weissblech / Kleinmetalle
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Batterien
- Bauschutt und Steine (Kleinmengen bis 60 kg / mineralische Stoffe)
- Elektrische und elektronische Geräte
- Glas
- Kaffeekapseln
- Karton
- Kunststoff
- Metall / Eisen (nur aus Haushaltungen / mind. zweimal jährlich)
- Leuchten und Leuchtmittel
- Öle
- Papier
- PET
- Sperrgut gross brennbar (mindestens zweimal jährlich)
- Styropor
- Textilien

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>3</sup> Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

##### § 21

Betrieb

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

##### § 22

Altglas

<sup>1</sup> Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

<sup>2</sup> Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

<sup>3</sup> Die Benützung der Sammelstellen ist zeitlich begrenzt.

<sup>4</sup> Die Übernahme von grösseren Mengen Altglas aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben ist gebührenpflichtig.

Bauabfälle, Steine, Bauschutt	<p><b>§ 23</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen (bis 60 kg) von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.</p> <p><sup>2</sup> Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebs.</p>
Metalle	<p><b>§ 24</b></p> <p>Es können alle rein metallischen Gegenstände abgeliefert werden.</p>
Weissblech	<p><b>§ 25</b></p> <p>Büchsen und Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Sie sind vorher zu reinigen.</p>
Aluminium	<p><b>§ 26</b></p> <p>Gereinigte Aluminiumabfälle sind in den vorgesehenen Container zu geben.</p>
Kunststoff	<p><b>§ 27</b></p> <p>Entsorgung von Kunststoff gemäss Merkblatt in gebührenpflichtigen 110-Liter-Säcken.</p>
Sperrgut gross brennbar	<p><b>§ 28</b></p> <p>Sperrgutsammlungen können auf dem Recyclplatz durchgeführt werden. Die Durchführung (Anzahl, Zeitraum, etc.) wird durch den Gemeinderat festgelegt. Es darf nur brennbares Altmaterial grösser als 1.2 m angeliefert werden. Grössere Mengen an Materialien aus Bau, Gewerbe oder Landwirtschaft (speziell Silofolien) sind gebührenpflichtig und erlaubt.</p>
Altöle	<p><b>§ 29</b></p> <p>Kleinere Mengen von Altölen sind in den dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.</p>

## b) Übrige Sammelstellen

Elektrische und elektronische Geräte	<p><b>§ 30</b></p> <p><sup>1</sup> Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen primär dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).</p> <p><sup>3</sup> Elektrische und elektronische Geräte können auch beim kommunalen Recyclplatz abgegeben werden.</p>
---	---

Batterien und Akkumulatoren	<p><b>§ 31</b></p> <p><sup>1</sup> Batterien und Akkumulatoren müssen primär jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).</p> <p><sup>2</sup> Batterien können auch beim kommunalen Recyplatz abgegeben werden.</p>
Tierkörper	<p><b>§ 32</b></p> <p>Tierkadaver (Kleintiere), Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der regionalen Tiersammelstelle in Lengnau abzuliefern.</p>
Pneu	<p><b>§ 33</b></p> <p>Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuche etc. sind der Verkaufsstelle bzw. der Garage zurückzugeben. Diese sind für eine umweltgerechte Entsorgung, Recycling verantwortlich und verpflichtet. Fahrzeugreifen dürfen weder der Kehrriktabfuhr mitgeben noch auf der Sammelstelle abgelagert werden.</p>
Sonderabfälle	<p><b>§ 34</b></p> <p><sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).</p> <p><sup>2</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).</p> <p><sup>3</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.</p>

## IV. Finanzierung

Allgemeines	<p><b>§ 35</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser der Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Verursacher.</p>
-------------	--

Gebühren	<p><b>§ 36</b></p> <p><sup>1</sup> Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Das Gewerbe ist befreit von der Grundgebühr, wenn der Inhaber, Gesellschafter oder der Präsident des Verwaltungsrats in Schneisingen Wohnsitz hat. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützung der Kehrriechtabfuhr, der Grünabfuhr, allfälliger Spezialabfuhr und des Häckseldienstes sind gebührenpflichtig. Für Sammelstellen und Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die periodische Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung innerhalb des vorgegebenen Kostendeckungsgrades und unter Wahrung der Tarifstruktur liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.</p>
Bemessungsgrundlagen	<p><b>§ 37</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Kehrriechtabfuhr, der Grünabfuhr und dem Häckseldienst werden nebst der Grundpauschale Gebühren pro Sack / Behälter / Container oder Anfahrt erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird pro Haushalt (inkl. Wochenaufenthalter / exkl. Heimbewohner) und pro Betrieb bemessen.</p> <p><sup>3</sup> Die Ansätze ergeben sich aus den jeweils gültigen Tarifen.</p>
Gebührenbezug	<p><b>§ 38</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken und Containerplomben.</p> <p><sup>2</sup> Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
Abfallrechnung	<p><b>§ 39</b></p> <p>Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>

Gebührentarif	<p><b>§ 40</b></p> <p><b><sup>1</sup> Gebührenmarken + Grundpauschale</b></p> <p>Einzelperson / Grundpauschale CHF 60.00 / Jahr</p> <p>ab 2 Personen / Grundpauschale CHF 120.00 / Jahr</p> <p>Dienstleistungsbetriebe (Sektor 3) / Grundpauschale CHF 60.00 / Jahr</p> <p>Industrie- und Gewerbebetriebe, (Sektor 1 und 2), Grundpauschale CHF 120.00 / Jahr</p>
---------------	---

Die Grundgebühr wird per Stichtag (1. Juni) verrechnet. Veränderungen der Haushaltsgrösse nach dem Stichtag werden nicht berücksichtigt. Bei Zu- und Wegzügen vor dem 1. Juni erfolgt die Berechnung pro rata. Für Rückerstattungen bei Wegzügen nach dem Stichtag muss dies der Abteilung Finanzen aktiv gemeldet werden. Zuzüge nach dem 1. Juni werden nicht verrechnet.

#### **zuzüglich**

##### **Säcke**

17 Liter, Gebührenmarke	CHF 1.40 / Stück
35 Liter, Gebührenmarke	CHF 2.50 / Stück
60 Liter, Gebührenmarke	CHF 4.00 / Stück
110 Liter, Gebührenmarke	CHF 7.40 / Stück

##### **Sperrgüter**

Kleinsperrgut bis 25 kg, Gebührenmarke	CHF 7.40 / Stück
Sperrgut, pro kg	CHF 0.40 / kg

##### **Kunststoff**

110 Liter-Sack	CHF 5.00 / Stück
----------------	------------------

##### **Containerplomben**

600 Liter	CHF 27.00 / Stück
800 Liter	CHF 36.00 / Stück

##### **Häckseldienst**

pro Anfahrt (inkl. Häckselarbeiten bis 10 Min.)	CHF 20.00
jede zusätzliche Minute	CHF 6.00

##### **Grüngut**

	<b>Jahresvignette</b>	<b>Einzelabfuhr</b>
35 Liter	CHF 50.00	CHF 2.50 (Einzelvignette)
140 Liter	CHF 150.00	CHF 8.00 (Einzelvignette)
240 Liter	CHF 250.00	CHF 16.00 *
660 Liter	CHF 480.00	CHF 48.00 *
Grüngutschlaufe		CHF 8.00 (Einzelvignette)*

\*Kumulierung von Einzelvignetten zu CHF 8.00

Die Gebühren für die Jahresvignetten Grüngut werden ab 1. September jeweils für den Rest der Gültigkeitsdauer um 1/3 reduziert.

Die vorstehenden Gebühren sind inklusive einer Mehrwertsteuer von 7.7%.

## V. Schlussbestimmung

Rechtsschutz	<b>§ 41</b> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.
Vollstreckung	<b>§ 42</b> Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.
Strafbestimmung	<b>§ 43</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). <sup>2</sup> Kommt eine Busse über CHF 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.
Inkrafttreten	<b>§ 44</b> <sup>1</sup> Diese Reglementsänderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

### NAMENS DES GEMEINDERATS

Gemeindeammann                      Gemeindeschreiber

Adrian Baumgartner                      Beat Rohner

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2022.